



GEMEINDE
9305 BERG SG

Reglement Schülertransport und Schulweg

Inkrafttreten des Reglements ab 1. August 2020

1

Vom Gemeinderat Berg SG erlassen am 20. Mai 2020
Im Namen des Schulrates genehmigt am 21. April 2020

Grafische Überarbeitung 05.05.2020

Der Gemeinderat Berg SG erlässt gestützt auf Art. 23 lit. a Gemeindegesetz, Art. 13 Gemeindeordnung und Art. 20 des Volksschulgesetzes (SGS 213.1) als Reglement:

I. Schulweg

Der Schulweg bzw. der Weg zum Kindergarten ist ein wichtiges Stück Lebensweg und für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder von grosser Bedeutung. Grundsätzlich soll der Schulweg von den Kindern selbständig zurückgelegt werden können. Kinder lernen auf dem Schulweg ihre Umwelt kennen, sie spielen, knüpfen Kontakte und tragen ihre sozialen Konflikte ohne die Beteiligung von Erwachsenen aus. Daher sollten die Kinder diesen Weg möglichst selbständig zurücklegen.

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegt. Die Primarschule Berg SG ergreift nur dann Massnahmen, wenn der Schulweg für einzelne Kinder nicht zumutbar ist.

II. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung Art. 79 und 62

Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf einen unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeuten darf. Ist der Schulweg zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Volksschulgesetz Art. 20

Die Schulgemeinde sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Hat die politische Gemeinde oder die Schulgemeinde einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück.

2

III. Zumutbarkeit des Schulwegs

Ob ein Schulweg zumutbar ist, hängt von folgenden Kriterien ab: Von der Person des Kindes, von der Art des Schulweges (Länge, Höhendifferenz, Beschaffenheit) und dessen Gefährlichkeit. Massgebend für die Beurteilung sind dabei das Alter des Kindes und seine körperlichen und kognitiven Fähigkeiten (So kann man z.B. von einem Sechstklässler mehr Selbstständigkeit erwarten als von einem Kind im Kindergarten.).

Kantonale Rechtsmittelentscheide legen bei der Länge eines Schulweges die Grenze der Zumutbarkeit für Kinder des Kindergartens und der Unterstufe bei einer Distanz zwischen 1.2 und 1.6 Kilometern fest, älteren Primarschülern sind Schulwege bis zu zwei Kilometern zumutbar¹.

Wege bis 30 Minuten, die viermal pro Tag zurückzulegen sind, gelten in der Regel als zumutbar.

¹ Sándor Horváth, Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg, publiziert in ZBI 108/2007 S. 659 ff



IV. Regelung in der Primarschule Berg SG

In der Primarschule Berg SG gelten die folgenden Schulweglängen grundsätzlich als zumutbar. Sie stellen damit die Grenzwerte für die Bewilligung von Schulbusfahrten dar.

Grenzwerte Schulweg zu Fuss

Für Kindergarten	ab 1,2 Leistungskilometer ²
Für die Unterstufe	ab 1,6 Leistungskilometer
Für die Mittelstufe	ab 2,0 Leistungskilometer

Grenzwerte Schulweg mit dem Fahrrad

Für Schulkinder ab der Mittelstufe ist die Zurücklegung des Schulweges mit dem Fahrrad bis zu 5 km zumutbar.

V. Spezielle Transporte

Der Schülertransport kann für weitere schulorganisatorische Gründe eingesetzt werden:

- Besuch von Therapien gemäss aktuellem Förderkonzept, während der Unterrichtszeit;
- Für Fahrten von Schulreisen, Exkursionen und dergleichen. Der ordentliche Schülertransport darf dadurch nicht gestört werden.

Eltern, die den Transport zu Therapiestunden auf eigene Verantwortung übernehmen, werden mit einem Pauschalbetrag pro Therapiestunde entschädigt. Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch, die Eltern müssen Antrag auf Auszahlung an die Schulverwaltung stellen. Die Höhe dieser Entschädigung wird abschliessend durch den Gemeinderat festgelegt.

Über spezielle Transporte im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb entscheidet die Schulverwaltung.

3

VI. Berechtigung für die Benützung des Schülertransports

- a) Die Schule informiert die Eltern über die Berechtigung gemäss den vorgängig genannten Grenzwerten.
- b) Gesuche für eine Ausnahmegewilligung sind schriftlich an die Schulverwaltung einzureichen. Über solche Gesuche entscheidet die Schulverwaltung, Rekursinstanz für diese Entscheide ist der Gemeinderat.

² Leistungskilometer = Höhenunterschiede sind in die Distanz eingerechnet

VII. Organisation des Schülertransportes

- Die Organisation des Schülertransportes obliegt der Schulverwaltung und erfolgt in Rücksprache mit dem zuständigen Schülertransport.
- Die Eltern der berechtigten Kinder werden von der Schulverwaltung schriftlich über den Fahrplan und die Verhaltensregeln im Schulbus informiert. Die definierten Haltestellen sind einzuhalten.
- Kinder, die sich im Schülertransport nicht an die Anweisungen des Fahrers halten, können von der Schulverwaltung nach einer einmaligen schriftlichen Verwarnung von der Benützung des Schulbusses ausgeschlossen werden.
- Der Fahrer des Schülertransportes verpflichtet sich, den Fahrplan nach Möglichkeit einzuhalten. Er kann aus diesem Grund nicht auf verspätete Kinder warten.
- Im Falle einer Absenz des Kindes sind die Eltern verpflichtet, den Fahrer des Schülertransportes im Voraus über die bekannt gegebene Telefonnummer zu informieren.
- Bei der Fahrt mit dem Schülertransport müssen Wartezeiten in Kauf genommen werden, da der Schulbus verschiedene Fahraufträge erfüllen muss.
- Der Schülertransport steht ausschliesslich Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Ohne Erlaubnis der Schulverwaltung dürfen keine Kinder ohne Berechtigung transportiert werden.
- Sportgeräte, Kickboards, Schlitten u. Ä. dürfen nicht transportiert werden, ausser sie sind für einen schulischen Anlass erforderlich.

VIII. Private Transporte

Private Transporte zur Schule oder zu schulischen Anlässen erfolgen auf eigene Verantwortung der betreffenden Eltern. Die Lehrpersonen dürfen keine solchen Fahrten veranlassen. Da die Primarschule Berg SG für solche Transporte über keine Versicherung verfügt, kann sie bei einem allfälligen Unfall auch keine Kosten übernehmen.

4

VIII. Benutzung von Velos und anderen Fahrgeräten auf dem Schulweg

- Der Schulweg steht in der Verantwortung der Eltern. Die Schule kann deshalb hier lediglich Empfehlungen abgeben. Bei der Benutzung von Fahrrädern, Kickboards, Inline-Skates etc. besteht ein erhöhtes Unfallrisiko. Die Eltern können bei Unfällen für die entstehenden Kosten haftbar gemacht werden. Die Primarschule Berg SG empfiehlt den Eltern deshalb, für eine ausreichende Privathaftpflichtversicherung besorgt zu sein.
- Auf dem Schulareal selbst ist die Benutzung der oben genannten Geräte während den Schulzeiten aus Sicherheitsgründen untersagt.

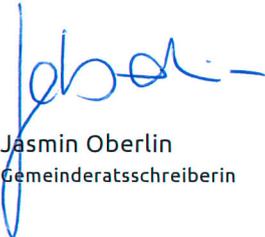
X. Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn dieses Reglements nach Abschluss des Referendumsverfahrens auf den 1. August 2020 fest. Das Reglement vom 1. August 2015 wird aufgehoben.

Gemeinderat Berg SG



Sandro Parissenti
Gemeindepräsident



Jasmin Oberlin
Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. Mai 2020 bis 6. Juli 2020.